

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 39 (1942)

**Heft:** 12

**Rubrik:** A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens  
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

---

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:  
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

---

5. JAHRGANG

NR. 12

1. DEZEMBER 1942

---

## A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

### V.

Eine Revision nach Art. 19 des Konkordates ist nur zulässig, wenn der Nachweis der offensichtlich unrichtigen Erledigung erbracht ist, und diese unrichtige Erledigung auf einem Irrtum beruht; diese Voraussetzungen erfüllt, kann die Revision zudem nur dann erfolgen, wenn die Fortdauer der offensichtlich unrichtigen Erledigung den die Revision anbegehrenden Kanton erheblich belasten würde. — Selbständig erwerbsfähig im Sinn von Art. 3, Abs. 4 des Konkordates ist ein Kind, wenn es wirtschaftlich auf eigenen Füßen steht und keine Zuschüsse von Eltern, Verwandten oder dritter Seite nötig hat (Aargau c. Bern i. S. G. R. vom 31. August 1942).

#### *In tatsächlicher Beziehung:*

G. R., geb. 18. Oktober 1921, von W. (Kanton Aargau), ist die Tochter eines Angestellten, der seit 1918 in B. (Kanton Bern) wohnt und anscheinend seine Familie ohne Unterstützungen durchgebracht hatte. Nach der Schulentlassung begab sie sich ins Welschland, wo sie in Haushaltungsstellen diente. Später kehrte sie zurück und nahm in B. Stellen an. Es zeigte sich jedoch, daß das Mädchen haltlos und unzuverlässig war und zu Schelmereien neigte. Das städtische Jugendamt in B. beschloß daher im Einverständnis mit den Eltern, das Mädchen zur Nacherziehung vorläufig für die Dauer eines Jahres in das Heilsarmeeheim in G. einzuweisen. Da der Vater des Mädchens nicht für die vollen Kosten aufkommen konnte, mußten die Armenbehörden Gutsprache leisten. B. gab dem Heimatkanton, dessen Anteil ein Viertel beträgt, ordnungsgemäß Kenntnis. Nach Ablauf eines Jahres, im Oktober 1941, stellte es sich heraus, daß die Heimerziehung des Mädchens noch für ein Jahr fortgesetzt werden mußte, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollte. Das Jugendamt suchte daher für ein weiteres Jahr um Gutsprache nach. Bei der Überprüfung des Falles stellte die wohnörtliche Armenbehörde fest, daß das Mädchen sich nach der Schulentlassung während nahezu zwei Jahren außerhalb des Kantons in Stellen aufgehalten habe und als selbständig erwerbsfähiges Kind im Sinne von Art. 3, Abs. 4 des Konkordats selbständigen Konkordatswohnsitz begründet habe. Seit seiner Rückkehr nach B. habe es die Wartefrist nicht wieder erfüllt. Wenn daher B. im Oktober 1940 der konkordatlichen Unterstützung zugestimmt habe, habe es sich in einem offensichtlichen Irrtum befunden, der nach Art. 19 des Konkordats korrigiert werden müsse.

Aargau ließ diese Argumentation nicht gelten und rekurrierte gegen einen Beschluß B's gemäß Art. 17 des Konkordats. Beim Welschlandaufenthalt von G. R. habe es sich um das übliche Welschlandjahr von Deutschschweizermädchen zur Erlernung der Sprache und des Haushaltes gehandelt. Von selbständiger Erwerbsfähigkeit könne bei einem Lohn von 15 und 25 Franken nebst freier Verpflegung keine Rede sein. Zudem habe immer „Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit bestanden“. Dem Wohnkanton hätten die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen des Falles im Oktober/November 1940 bekannt sein können, wenn er sich ernstlich um die Abklärung bemüht hätte. Ein Irrtum liege nicht vor und noch weniger eine offensichtlich unrichtige Erledigung.

Demgegenüber macht B. geltend, G. R. habe den in solchen Fällen üblichen Barlohn bezogen und sich, von kürzeren Pausen beim Stellenwechsel abgesehen, seit dem Schulaustritt immer selbständig durchgebracht. Sie sei für ihre bescheidenen Bedürfnisse nicht auf Zuschüsse von den Eltern angewiesen gewesen. Wenn es sich nur um das übliche Welschlandjahr gehandelt hätte, hätte G. R. nicht nur keinen Lohn erhalten, sondern möglicherweise noch ein ermäßigtes Kostgeld bezahlen müssen. Es habe sich von Anfang an nicht um eine Lehrzeit oder einen zeitlich als begrenzt geplanten Aufenthalt gehandelt, bei welchem Absicht auf „Rückkehr innerhalb absehbarer Zeit“ bestanden hätte. Das sei übersehen und daher der Fall irrtümlich und offensichtlich unrichtig erledigt worden. Ob das Versehen entschuldbar sei, spiele nach den Erwägungen im Entscheid des Departements vom 16. August 1940 i. S. E. L. S. keine Rolle.

Die genauen Daten des Welschlandaufenthaltes und die jeweiligen Unterbrüche zwischen den Stellenwechseln lassen sich heute nicht mehr in allen Teilen mit Sicherheit feststellen. Aus ergänzenden Erhebungen läßt sich immerhin festhalten, daß G. R. sich von Ostern 1937 bis Ostern 1938 in A. in einer Stelle bei einem Monatslohn von 15 Franken nebst freier Station aufgehalten hat. Wahrscheinlich vom 1. April bis 15. April 1938 hielt sie sich ohne Lohn bei Verwandten in G. auf. Nachher soll sie kurze Zeit bei einer Lehrerin in G. gedient haben. Von dort kehrte sie zu ihren Eltern zurück, um am 19. Juli 1938 in B. eine neue Stelle anzutreten. Ob sie in den beiden letzten Stellen entlohnt worden ist, ist nicht bekannt. Von B. aus trat sie wohl am 1. September 1938 eine Stelle in Y. an und bezog dort 25 Franken Lohn nebst freier Verpflegung und Unterkunft. Diese Stelle verließ sie nach der einen Version Ende Februar 1939, nach der andern im April 1939. Von da an versah sie Stellen im Kanton Bern und erhielt überall 50 Franken Lohn. Zwischen den einzelnen Stellen in der Westschweiz soll sich G. R. nur besuchs- oder ferienhalber einige Tage bei ihren Eltern aufgehalten haben.

Im Frühjahr dieses Jahres ist G. R. im Heilsarmeeheim auf Wohlverhalten hin entlassen worden und hat in G. eine Stelle bei 50 Franken Monatslohn und freier Station angetreten. Unterstützungen sind somit nicht mehr notwendig.

*Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen :*

1. Der Fall ist seinerzeit im Sinne des Konkordats „rechtskräftig“ erledigt worden. Er kann nach Art. 19 des Konkordats nur von neuem anhängig gemacht werden, wenn auf Grund von neu entdeckten Tatsachen oder Beweismitteln, die vorher nicht geltend gemacht werden konnten, seine Erledigung als offensichtlich unrichtig erscheint. Nach der Praxis des Departements können nur folgenschwere Fehler korrigiert werden und nur wenn sie genügend feststehen. Beweispflichtig, daß die frühere Erledigung unrichtig war, und der Fall auf Grund eines Irrtums so erledigt wurde, ist der Irrende.

Im vorliegenden Fall behauptet Bern Tatsachenirrtum. Es ist dafür beweispflichtig und hat vor allem darzutun, daß der Fall seinerzeit unrichtig erledigt worden ist.

2. Nach Art. 3, Abs. 4 hat ein selbständig erwerbsfähiges Kind selbständigen Konkordatswohnsitz. Selbständig erwerbsfähig ist ein Kind, wenn es wirtschaftlich auf eigenen Füßen steht und keine Zuschüsse von Eltern, Verwandten oder guten Leuten nötig hat. Der Verdienst kann gering sein, wenn er für die ebenfalls bescheidenen Bedürfnisse des Kindes genügt. Es läßt sich weder für das Alter des Kindes noch für die Höhe des Lohnes eine Grenze festsetzen, die erreicht sein muß, damit das Kind als selbständig erwerbsfähig gelten kann.

Im vorliegenden Fall scheint es doch fraglich, ob die Voraussetzungen von Art. 3, Abs. 4 erfüllt sind. Wohl hatte G. R. in der einen Stelle im Welschland neben freier Unterkunft und Verpflegung 15 und in einer andern 25 Franken Lohn monatlich. Andernorts hatte sie jedoch zum Teil keinen Lohn, zum Teil ist wenigstens keiner nachgewiesen worden; schließlich ist nicht dargetan, daß das Mädchen mit diesem geringen Verdienst ausgekommen ist und keines Zuschusses durch die Eltern bedurft hat. Es wäre Sache des Wohnkantons gewesen, hier die nötige Aufklärung zu schaffen. Es scheint daher gewagt, selbständigen Konkordatswohnsitz im Sinne von Art. 3, Abs. 4 annehmen zu wollen; jedenfalls ist die gegenteilige Annahme nicht *offensichtlich* unrichtig. Bei dieser Sachlage ist nicht nötig, eingehend zu untersuchen, ob Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit bestanden habe; denn das Kind folgte im Wohnsitz ohnehin seinem Vater, wenn es nicht selbständig erwerbsfähig war.

Da der Nachweis der offensichtlich unrichtigen Erledigung nicht geleistet wurde, ist die Revision nach Art. 19 ausgeschlossen.

3. Aber auch wenn der Fall seinerzeit tatsächlich unrichtig erledigt worden wäre, würde das allein noch nicht zur Revision genügen; denn es scheint zweifelhaft, ob die behauptete unrichtige Erledigung wirklich auf Grund eines Irrtums erfolgt ist. Nach den Akten ist nur schwer vorstellbar, daß dem Wohnkanton der Welschlandaufenthalt des Mädchens anlässlich der Konkordatsmeldung vom 20. November 1940 entgangen sein sollte.

Die Revision kann nur dann erfolgen, wenn die Fortdauer der offensichtlich unrichtigen Erledigung den sie begehrenden Kanton erheblich belasten würde. Nach der Geltendmachung hat aber die Unterstützungsbedürftigkeit im vorliegenden Falle nicht mehr lange gedauert und die Unterstützung hat nicht große Kosten verursacht. Auch aus diesem Grunde müßte wohl die Revision verweigert werden.

*Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:*

Der Rekurs wird gutgeheißen; G. R. ist nach Konkordat zu unterstützen.

## **B. Entscheide kantonaler Behörden**

**39. Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Gemäß Art. 28 NAG können Auslandschweizer, die in Staaten wohnen, deren Rechtsordnung den Verwandtenbeitragsanspruch nicht kennt oder ihn nicht durchsetzen hilft, für Verwandtenbeiträge vor dem zuständigen heimatlichen Richter belangt werden, und in materieller Hinsicht ist schweizerisches Recht anzuwenden; m. a. W. wenn weder ein ausländischer Gerichtsstand gegeben, noch ausländisches Recht anwendbar ist, muß ein schweizerischer Gerichtsstand angenommen und nach schweizerischem Recht geurteilt werden. — Die Verwandtenbeitragspflicht der Kinder gegenüber den Eltern geht bis zur Grenze der eigenen Bedürftigkeit; hat der Pflichtige Vermögen, so ist ihm ein Verwandtenbeitrag zuzumuten, wenn die Unterstützung und der Vermögensverbrauch nicht schon in naher*